

## **2. Nachtrag zur Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bendfeld**

### **Artikel I**

§ 2 der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

#### § 2 Benutzungszeiten

Die Festsetzung der Benutzungszeit bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde (Bürgermeister und vom Bürgermeister autorisierte Bevollmächtigte) und der antragstellenden Benutzergruppe.

Das Feiern ist bis max. 2:00 Uhr gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Im Grundsatz erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldung (Eintragung im ausgehängten Kalender durch vom Bürgermeister autorisierten Personen), jedoch genießen termingebundene Veranstaltungen den Vorrang vor terminmäßigen Veranstaltungen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Benutzungsvereinbarung besteht nicht.

### **Artikel II**

§ 3 der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

#### § 3 Die Benutzung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses soll Bendfelder Bürgern, Vereinen und Verbänden vorbehalten bleiben.

Die Anmietung des Dorfgemeinschaftshauses ist erst ab dem 20. Lebensjahr möglich.

Bei auswärtigen gemeinnützigen Verbänden kann eine Ausnahme gestattet werden.

Die Benutzergruppe hat die Räumlichkeiten nur unter ständiger Aufsicht ihres Vorstandes oder der mit der Aufsichtsführung betrauten verantwortlichen Personen zu benutzen.

Die Aufsicht umfasst:

- a) Die Überwachung sämtlicher Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung gem. Hausordnung.
- b) Die Sorge für Ruhe und Ordnung während der Benutzungsdauer.
- c) Die hierfür infrage kommende Person ist der Gemeinde namentlich zu benennen.
- d) Sparsamer Umgang mit Energie, wie Wasser und Strom, ist Voraussetzung.
- e) Den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten.
- f) Die Entfernung von Einrichtungsgegenständen vom Gemeindegrundstück am Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

### **Artikel III**

§ 8 der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

#### § 8 Benutzungsentgelt

Alle Bendfelder Vereine und Verbände haben einen Energiebeitrag in Höhe von

**30,00 Euro**

je **öffentliche Veranstaltung** zu entrichten, bei der eine Schankerlaubnis erforderlich ist.

Für Zusammenkünfte weiterer Vereine und Verbände, deren Mitglieder mindestens aus einem/einer Bendfelder Bürger/in bestehen muss, ist ein einmaliges Entgelt in Höhe von

**25,00 Euro**

zu erheben.

Für das Ausleihen von Geschirr, Gläsern, Bestecken und Stühlen/Tischen wird ein Entgelt nach Absprache fällig. Das Inventar ist dem Bürgermeister oder vom Bürgermeister autorisierte Bevollmächtigte zu übergeben. Für Ersatz ist bei Beschädigung zu sorgen.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist von **Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bendfeld** für private Festlichkeiten folgendes Entgelt zu zahlen:

**100,00 Euro**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist von **auswärtigen** Benutzern für private Festlichkeiten folgendes Entgelt zu zahlen:

**150,00 Euro**

Das Entgelt ist unverzüglich auf das Konto mit der IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37 bei der Förde Sparkasse der Amtskasse zu überweisen oder bar in der Amtskasse einzuzahlen, unter Angabe des Az. 03/7600/14000.

Soziale Ausnahmen sind vom Bürgermeister zu genehmigen.

Es wird eine Kautions in Höhe von

**300,00 Euro**

erhoben, die nach unbeanstandeter Übergabe der Räumlichkeiten zurückgezahlt wird.

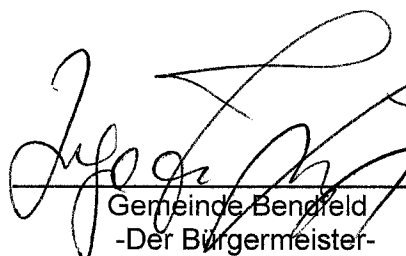
Für alle anderen Veranstaltungen ist kein Entgelt zu entrichten.

#### **Artikel IV**

Dieser 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung tritt am Tage nach seiner Ausfertigung in Kraft.

Bendfeld, den

12. März 2019

  
Gemeinde Bendfeld  
-Der Bürgermeister-  
